

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 8/67

URTEIL

Verkündet am
12. Februar 1969
W e r n e r ,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Aktiengesellschaft Sch[REDACTED]brauerei, vormals Fr. S[REDACTED],
N[REDACTED]/Sa[REDACTED], Bü[REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den
Vorstand, Dr. Kl[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Brauerei G.A. B[REDACTED], Sa[REDACTED], Sche[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Februar 1969 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkmann, Dr. Simon und Dr. Merkel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 7. Dezember 1966 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 1. Mai 1955 mit zehn weiteren Unternehmen des sa [REDACTED] Brauereigewerbes einen "Vertrag zur Regelung des Wettbewerbs sa [REDACTED] Brauereien im Sa [REDACTED]" geschlossen, in dem unter III 1 e vereinbart worden ist:

"Dienstleistungen: ... Zum Zweck der Kundenwerbung ist verboten die Vermittlung von Kaufverträgen, von Gaststättenanwesen, auch bei Einschaltung von Grundstücksmaklern."

- 3 -

Durch Vertrag vom 28. April 1960 haben die sa-
[REDACTED] Brauereien im Hinblick darauf, daß "durch die
... Einführung des GVB ... im Sa [REDACTED] Zweifel hinsicht-
lich der Anwendbarkeit des Vertrages ... vom 1. Mai 1955
aufgetreten" waren, u. a. beschlossen:

"1. Der 1. Januar 1959 gilt als Auslauftermin
des Vertrages ...

4. Bereits vor den ordentlichen Gerichten an-
hängige Verfahren werden dort entschieden
ohne weitere Bezugnahme auf die heutige
Vereinbarung."

Die Klägerin belieferte im Zeitpunkt des Abschlus-
ses des Wettbewerbsvertrages vom 1. Mai 1955 auf Grund
eines auf zehn Jahre geschlossenen Vertrages vom 7. Juli
1948 die Gastwirtschaft in W [REDACTED], Ho [REDACTED] Straße [REDACTED].

Am 9. Juni 1955 schloß Frau Anna H [REDACTED] bezüglich der
genannten Gastwirtschaft, die sie auf Grund eines Kauf-
vertrages vom 17. Juni 1955 erworben hat, mit der Beklag-
ten einen Vertrag, durch den sie sich verpflichtete, nach
Ablauf des mit der Klägerin bestehenden Vertrages Bier
ausschließlich von der Beklagten zu beziehen.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe die Gast-
wirtschaft in W [REDACTED] unter Verletzung der nach Ziffer
III 1 e des Wettbewerbsvertrags vom 1. Mai 1955 bestehen-
den vertraglichen Verpflichtung, aber auch unter Verstoß
gegen § 1 des saarländischen Gesetzes gegen den unlauter-
en Wettbewerb an Frau H [REDACTED] vermittelt und diese Vermitt-
lung vom Abschluß des Bierlieferungsvertrages abhängig ge-
macht.



Die Klägerin hat beantragt,

1. der Beklagten zu untersagen, die Gaststätte H. in V. -W., Ho. Straße 6, auf Grund des Vertrages vom 9. Juni 1955 mit Bier zu beliefern oder beliefern zu lassen,
2. hilfsweise, der Beklagten zu untersagen, aus demselben Vertrage Lieferrechte herzuleiten,
3. Außerst hilfsweise, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und insbesondere geltend gemacht, der Wettbewerbsvertrag sei rechtsunwirksam, weil er gegen das damals geltende Preis- und Kartellrecht verstoßen habe. Jedenfalls sei ein etwa entstandener Schadensersatzanspruch inzwischen untergegangen.

Das Landgericht hat nach dem ersten Hilfsantrag der Klage erkannt, das Oberlandesgericht die dagegen von der Beklagten eingelegte Berufung zurückgewiesen. Dieses Urteil ist durch Urteil des erkennenden Senats vom 13. Oktober 1965 - Ib ZR 116/63 - aufgehoben worden, auf das wegen des weiteren Sach- und Streitstandes verwiesen wird.

Aufgrund der erneuten Verhandlung der Sache hat das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten wiederum zurückgewiesen und der Beklagten die Kosten der Rechtsmittelzüge auferlegt. Mit der hiergegen erhobenen Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf volle Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Wie der Senat im ersten Revisionsurteil ausgeführt hat, ist § 1 des saarländischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb revisibles Recht. Das gilt aus den Gründen, die der II. Zivilsenat für das saarländische Währungsrecht dargelegt hat (LM Saarvertrag Nr. 1), auch für die nunmehr vom Berufungsgericht herangezogene, unter II 2 näher bezeichnete Vorschrift des im Saarland eingeführten Preisrechts (Art. 2 Abs. 2 und Art. 7 des Gesetzes Nr. 398 vom 13. November 1953 (ABl. S. 769)). Nach § 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes (BGBl 1956, 1011) wird Recht, das Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, Bundesrecht, soweit es sich um Sachgebiete handelt, die im gesamten übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes bundesrechtlich geregelt sind. Für das Preisrecht ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Nr. 11 GG; der hier genannte Bereich des Rechts der Wirtschaft ist in umfassendem Sinne zu verstehen (BVerfGE 5, 28); er umschließt auch Vorschriften, die ordnend und lenkend in das Wirtschaftsleben eingreifen (BVerfGE 4, 13) und insbesondere die Regelung des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (BVerfGE 8, 274, 294; Leibholz-Rinck, Grundgesetz, 3. Aufl. Art. 74, Anm. 3 e zu Nr. 11). Das Preisrecht ist auch im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes bundesrechtlich geregelt; die durch § 1 des Gesetzes vom 29. März 1951 (BGBl I 223) angeordnete Verlängerung der befristeten Geltungsdauer des Preisgesetzes vom 10. April 1948 bis zum Inkrafttreten eines neuen Preisgesetzes steht insoweit dem Erlass eines neuen Gesetzes mit dem Inhalt des befristeten Gesetzes gleich (BVerfGE 8, 274). § 7 des Eingliederungsgesetzes findet auf die hier in Betracht kommende preisrechtliche Vorschrift keine Anwendung (vgl. BGH aaO).

Bei dieser Rechtslage kann dahingestellt bleiben, ob die vom Berufungsgericht nunmehr herangezogene Vorschrift, die Kopplungsgeschäfte verboten hatte, außer als preisregelnde Vorschrift auch noch als solche des gewerblichen Rechtsschutzes anzusehen wäre mit der Folge, daß sie nach § 4 des Eingliederungsgesetzes in Verbindung mit Art. 73 Nr. 9 GG ohne weiteres als Bundesrecht weiter gegolten hätte.

II. 1. Das Berufungsgericht stellt nunmehr fest, daß die Beklagte durch ihren Vertreter K. der Gastwirtin H. den Erwerb der Gaststätte vermittelt habe und daß unstreitig dieser Vermittlerdienst maßgebend von der Erwartung und späteren Sicherung des Abschlusses eines Bierlieferungsvertrages zwischen der Beklagten und Frau H. beeinflusst gewesen sei. Die Beklagte habe ihre Vermittlerdienste nur deshalb übernommen, weil dann Frau H. bereit gewesen sei, Bier ausschließlich von der Beklagten zu beziehen, sobald ihr Vertrag mit der Klägerin abgelaufen sein würde. Die endgültige Vermittlung sei auch ohne ausdrückliche Absprache von dem gleichzeitigen Abschluß eines Bierlieferungsvertrages abhängig gemacht worden. Den entscheidenden Teil der Vermittlerdienste habe die Beklagte erst geleistet, nachdem ihr Vertreter die Gastwirtin H. zum Bierbezug bei der Beklagten bestimmt hatte. Ferner sei unstreitig, daß es maßgebend die Beklagte gewesen sei, die den Abschluß der Vereinbarung unter III 1 e des Wettbewerbsvertrages vom 1. Mai 1955 betrieben habe.

Die Revision greift die Feststellungen des Berufungsgerichts über die Abhängigkeit der Vermittlungstätigkeit der Beklagten vom Abschluß eines Bierlieferungsvertrages mit der Rüge aus § 286 ZPO an. Sie meint, die Beklagte habe

den entscheidenden Teil ihrer Vermittlungsdienste schon damit geleistet gehabt, daß sie der Frau H. das fragliche Objekt nachgewiesen habe; denn in diesem Nachweis liege nach der Lebenserfahrung der entscheidende Teil solcher Vermittlungsdienste. Die Vermittlung der Gastwirtschaft sei daher nicht an den Bierbezug gekoppelt gewesen.

Mit diesem Angriff versucht die Revision lediglich, an die Stelle der tatrichterlichen Würdigung eine andere zu setzen, was im Revisionsverfahren nicht angängig ist. Das Berufungsgericht hat sich bei seiner Beurteilung entscheidend auf die allgemeine Lebenserfahrung gestützt. Daß diese aber seiner Würdigung widersprechen würde, vermag auch die Revision nicht darzulegen. Danach muß in tatsächlicher Hinsicht davon ausgegangen werden, daß die Beklagte ihre Vermittlungstätigkeit gegenüber Frau H. daran geknüpft hat, daß diese sich zum Abschluß eines ausschließlichen Bierlieferungsvertrages mit der Beklagten bereitfinden werde.

2. Das Berufungsgericht unterstellt zugunsten der Beklagten, daß der Wettbewerbsvertrag vom 1. Mai 1955 in seinen übrigen Teilen Vereinbarungen enthält, die ihrem Inhalt nach als wettbewerbsbeschränkend gegen gesetzliche Vorschriften verstießen, und daß deshalb der ganze Vertrag und damit auch die zur Begründung der Klage allein herangezogene Vereinbarung in Ziffer III 1 e des Vertrages auf Grund der Regel des § 139 BGB unwirksam sein könnte. Dagegen verneint das Berufungsgericht jetzt, daß diese Klausel als solche ihrem Inhalt nach gegen irgendwelche gesetzliche Vorschriften verstoße. Die Klausel mache im Gegenteil lediglich eine gesetzliche Regelung zum Ver-

tragsinhalt, die durch die Verfügung Nr. 47 - 1 des Gouverneur de la Sarre über die Einführung der französischen Preisgesetzgebung und Preisordnung im Saarland vom 18. November 1947 (Amtsbl. 1947 S. 592) auch für die Parteien Geltung erlangt gehabt habe. Anhang Nr. 1 Art. 37 I c dieser Verfügung bestimmt:

"Es wird ebenfalls als Anwender unerlaubter Preise angesehen:

- (I) Der Kaufmann, Industrielle oder Handwerker, der
 - ((c) unter der Bedingung, daß sie nicht einer Sonderregelung unterliegen, den Verkauf eines Produktes oder die Leistung eines Dienstes von dem gleichzeitigen Kauf anderer Produkte, einer vorgeschriebenen Menge oder der Leistung eines anderen Dienstes abhängig macht."

Bei dieser Sachlage, so führt das Berufungsgericht weiter aus, stelle der Abschluß des Vertrages vom 9. Juni 1955 durch die Beklagte mit Frau H. einen Verstoß gegen § 1 des saarländischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dar. Da die Vereinbarung in Ziffer III 1 e des Wettbewerbsvertrages nicht auf einen rechtlich mißbilligten Erfolg gerichtet gewesen und auf die Initiative der Beklagten zustande gekommen sei, müsse das Vertrauen der übrigen saarländischen Brauereien in die Wirksamkeit dieser Absprache unter dem Gesichtspunkt des Vertrauens auf Vertragsverhandlungen geschützt werden. Es sei bei jener Vereinbarung darum gegangen, den freien Wettbewerb der Brauereien zu sichern, der ausgeschaltet werde, wenn eine Brauerei eine Gastwirtschaft vermittele und dadurch deren

Erwerber gegenüber konkurrenzlos dastehe. Alle anderen Brauereien hätten sich an die Vereinbarung und an die gesetzlichen Schranken gehalten. Der unter Mitwirkung maßgeblicher Persönlichkeiten der saarländischen Justizverwaltung zustande gekommene Wettbewerbsvertrag vom 1. Mai 1955 habe, wie gerichtsbekannt sei, über die Fälle der Verleitung zum Vertragsbruch hinaus gerade solche Fälle erfassen sollen, in denen Gastwirte ohne Verstoß gegen ihre bestehenden Bierlieferungsverträge abgeworben werden würden. Der Wettbewerbsvertrag habe insoweit das Versprechen enthalten, sich an die aus Frankreich herübergenommene Betätigungsordnung jedenfalls insoweit zu halten, als Kunden eines der Vertragsbeteiligten in Betracht kamen. Das in der französischen Besatzungszone durch die Verordnung Nr. 96 vom 9. Juni 1947 eingeführte Dekartellierungsrecht lasse die in der Verfügung Nr. 47 - 1 enthaltene Preisregelung unberührt; außerdem stelle diese auch das jüngere und deshalb vorgehende Gesetz dar.

Ergänzend führt das Berufungsgericht aus, die Klage sei auch unmittelbar auf Grund der Verfügung Nr. 47 - 1, Anhang 1 Art. 37 c, in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB begründet, weil jene Vorschrift als Schutzgesetz zugunsten der Mitbewerber anzusehen sei.

III. Die Revision hält alle diese Ausführungen für unvereinbar mit der Bindungswirkung des ersten Revisionsurteils (§ 565 Abs. 2 ZPO).

Dem kann nicht beigetreten werden. Im ersten Revisionsverfahren war nach dem damals festgestellten Sachverhalt von der Unterstellung des Berufungsgerichts auszugehen, daß der Wettbewerbsvertrag vom 1. Mai 1955 in Ziffer III 1 e seinem Inhalt nach, nämlich als in sich wettbewerbsbeschränkende Abrede, rechtsunwirksam gewesen sei. Die Aufhebung des ersten Berufungsurteils beruhte demgemäß (vgl. II 2 a des ersten Revisionsurteils) auf dem Satz, daß sich jede Vertragspartei jedenfalls dann auf die Nichtigkeit eines Vertrages berufen kann, wenn der Vertrag wegen Verstoßes gegen eine Vorschrift öffentlichrechtlichen Charakters nichtig ist, durch die öffentliche, der Parteiverfügung entzogene Interessen geschützt werden sollen. Die Ausführungen auf S. 15 des ersten Revisionsurteils ergeben entgegen der Auffassung der Revision nicht, daß ein Anspruch aus § 1 des saarländischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb auch dann nicht in Betracht komme, wenn der Wettbewerbsvertrag nach § 139 BGB nichtig sein sollte, gegen die hier fragliche Einzelabrede aber nach ihrem Inhalt keine rechtlichen Bedenken bestehen. In der Beurteilung dieser Frage war das Berufungsgericht daher frei.

In dem ersten Revisionsurteil (S. 10/11) ist ferner die Annahme eines Wettbewerbsverstoßes unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes bei Vertragsverhandlungen nur für den Fall abgelehnt worden, daß die Absprache ihrem Inhalt nach gegen kartellrechtliche Vorschriften verstoße, was dort ausdrücklich als nur unterstellt bezeichnet worden ist.

Auch in sonstiger Hinsicht steht die Bindungswirkung des § 565 Abs. 2 ZPO der vom Berufungsgericht nunmehr gegebenen Begründung nicht entgegen. Im ersten Revisionsurteil war insbesondere offenglassen worden, ob die Vereinbarung in Ziffer III 1 e des Wettbewerbsvertrages so auszulegen sei, daß der Begriff der Kundenabwerbung auch den Fall der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Gastwirts gegenüber seinem derzeitigen Bierlieferanten umfasse (S. 13), und ferner, ob eine solche Abrede mit dem damals im Saarland geltenden Dekartellierungsrecht vereinbar sei (S. 13/14).

IV. Auch in der Sache sind die Angriffe der Revision gegen die Begründung des angefochtenen Urteils nicht gerechtfertigt.

1. Gegen die Auslegung der Verfügung Nr. 47 - 1, Anhang Nr. 1 Art. 37 c, durch das Berufungsgericht bestehen keine rechtlichen Bedenken. Es handelt sich um eine Vorschrift preispolitischen und preisrechtlichen Charakters, durch die es Gewerbetreibenden untersagt wird, Kopplungsgeschäfte abzuschließen. Daß die Beklagte die Vermittlung des Erwerbs der Gastwirtschaft an die Bierlieferung gekoppelt hat, ist nach den unter II 1 wiedergegebenen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zweifelhaft. Es ist nicht auszuschließen, daß eine derartige Vermittlungstätigkeit einer Brauerei, die für den Gastwirt einen erheblichen Wert darstellt, Einfluß auf die Gestaltung der Bierpreise und die sonstige Gestaltung des Bierlieferungsvertrages gewinnt. Die genannte Vorschrift schließt damit - bei grundsätzlich unangetastet bleibendem freiem Wettbewerb unter den Beteiligten - nur ein bestimmtes Mittel des Wettbewerbs aus preisrechtlichen Gründen aus. Die Zulässigkeit

von Kopplungsgeschäften, namentlich solcher, die preisverschleiern wirken können, ist eine vorwiegend preispolitische und wettbewerbsrechtliche Frage. Wird sie vom Gesetzgeber geregelt, so steht eine solche Regelung selbständig neben den Vorschriften, die den freien Wettbewerb gewährleisten sollen. Schon daraus ergibt sich, daß die genannte Vorschrift von den Bestimmungen des in der französischen Besatzungszone geltenden Dekartellierungsrechts nicht berührt wurde. Hiervon abgesehen ist die Vorschrift aber auch nach Inkrafttreten dieses Rechts erlassen worden, so daß es ihm auch als das jüngere spezielle Recht vorgeht.

Allerdings stellt ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, in denen eine bestimmte sittliche Auffassung nicht zum Ausdruck kommt, einen Wettbewerbsverstoß im allgemeinen nur dann dar, wenn der verstoßende Wettbewerber sich bewußt über das Gesetz hinwegsetzt, um sich dadurch einen Vorsprung gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern zu sichern (BGH GRUR 1960, 193 - Frachtenrückvergütung; BGHZ 45, 1, 2 - Ratio). Ob die hier fragliche Bestimmung der Verfügung Nr. 47 - 1 in diesem Sinne einem preisverschleiern oder in anderer Weise zum Nachteil insbesondere der Allgemeinheit wirkenden kaufmännischen Verhalten und damit einem wettbewerbswidrigen Verhalten entgegenwirken sollte, und ob - wenn dies zu verneinen wäre - die Beklagte sich bewußt über diese Gesetzesvorschrift hinweggesetzt hat, um einen Vorsprung vor den übrigen saarländischen Brauereien zu erzielen, kann aber dahingestellt bleiben; es liegen andere besondere Umstände vor, die ihren Gesetzesverstoß als wettbewerbswidrig erscheinen lassen.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war es gerade die Beklagte gewesen, die auf Abschluß der Vereinbarung in III 1 e des Wettbewerbsvertrages hingewirkt hatte. Alle Vertragsschließenden hatten sich damit versprochen, sich an die aus Frankreich herübergenommene Regelung zu

halten, deren Anwendbarkeit auf den Fall der Abwerbung unter Vermittlung von Gastwirtschaften damit außer Zweifel gestellt wurde. Während sich nun die anderen vertragschließenden Brauereien an diese Vereinbarung gebunden hielten, hat die Beklagte unmittelbar nach Abschluß der Vereinbarung den hier angegriffenen Bierlieferungsvertrag unter Leistung einer Vermittlertätigkeit hinsichtlich des Grundstücks abgeschlossen. Selbst, wenn diese Vereinbarung nach der Regel des § 139 BGB von der Unwirksamkeit sonstiger Teile des Wettbewerbsvertrages ergriffen sein sollte, so verstieß sie doch ihrem Inhalt nach nicht gegen das Recht, entsprach vielmehr einer zwingenden, mit Strafandrohungen verknüpften Vorschrift. Dadurch war die Klägerin praktisch gezwungen, sich gemäß der Vereinbarung zu verhalten, während die Beklagte, welche den Abschluß dieser Vereinbarung betrieben hatte, nun allein den Vorteil aus ihr zog. Wer in einem solchen Fall, wie die Beklagte, den Abschluß der Vereinbarung mit seinen Mitbewerbern **b e t r i e b e n** hat, deren Inhalt sich mit einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift deckt, handelt wettbewerbswidrig, wenn er bei unveränderter Gesetzeslage alsbald dazu übergeht, gegen das Gesetz und die Vereinbarung zu handeln, von der er weiß, daß die übrigen Vertragsbeteiligten sie einhalten. Das gilt auch dann, wenn die Vereinbarung (nur) wegen Zusammenhangs mit anderen Vereinbarungen nach § 139 BGB unwirksam ist. Es gilt auch im allgemeinen Vertragsrecht als Grundsatz, daß die durch den Wegfall einer vertraglichen Vereinbarung nach § 139 BGB begünstigte Partei sich dem Vorwurf unzulässiger Rechtsausübung aussetzen kann, wenn sie gegenüber der anderen Partei, die am Verträge festhalten will, die Nichtigkeit geltend macht, um die Vorteile des Vertrages - hier die Einhaltung der Unterlassungspflicht durch die Mitbewerber - zu behalten und sich der Gegenleistung - hier:

der eigenen Einhaltung der Unterlassungspflicht - zu entziehen (RGZ 135, 378). Wettbewerbsrechtlich unerheblich wäre es dabei, wenn die Beklagte bei Abschluß des Vertrages vom 9. Juni 1955 der Überzeugung gewesen sein sollte, die Wettbewerbsvereinbarung sei unwirksam.

3. Auf die ergänzenden Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß Art. 1 der Verfügung Nr. 47 - 1 ganz allgemein die Geltung f r a n z ö s i s c h e r Preisgesetzgebung und Preisordnung auf dem Gebiete des Saarlandes bestimmt habe und daß nach weiterer Bestimmung des Art. 59^{ter} des innerfranzösischen Dekrets vom 9. August 1953 (Journal Officiel S. 7045) die Nachrangigkeit des Kartellrechts gegenüber anderen Wirtschaftsgesetzen ausdrücklich ausgesprochen sei, braucht hiernach nicht mehr eingegangen zu werden.

4. Dem Antrag, der Beklagten zu untersagen, aus dem Vertrag vom 9. Juni 1955 Lieferrechte herzuleiten, liegt ein Schadensersatzanspruch (§ 249 BGB) zugrunde. Die Beklagte stört durch diesen Vertragsabschluß, der nach dem Dargelegten einen Wettbewerbsverstoß zum Schaden der Klägerin darstellte, die Lieferbeziehungen der Klägerin zu der Gastwirtin Frau Herz; die Beklagte hat gegen Frau H. schon vor Beginn des gegenwärtigen Rechtsstreits Erfüllungsklage erhoben, der im ersten Rechtszug durch nichtrechtskräftiges Urteil im wesentlichen stattgegeben wurde. Das Verbot, Lieferrechte aus dem Vertrage herzuleiten, ist erforderlich und geeignet, diese durch den Wettbewerbsverstoß hervorgerufene Störung zu beseitigen, die nicht etwa deshalb beendet ist, weil Frau H. nach Ablauf ihres ersten Bierlieferungsvertrages mit der Klägerin wiederum mit dieser abgeschlossen hat.

Daß die Beklagte auch schuldhaft gehandelt hat, ist in dem angefochtenen Urteil ohne Rechtsirrtum ausgeführt. Die Revision erhebt insoweit keine besonderen Einwendungen.

Der Schaden ist nicht nachträglich dadurch weggefallen, daß die Beklagte nach Aufhebung des Wettbewerbsvertrages vom 1. Mai 1955 und Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Saarland rechtlich in der Lage ist, einen entsprechenden Bierlieferungsvertrag mit Frau H. zu schließen. Auch ist der nach dem damaligen Rechtszustand einmal entstandene Schadensersatzanspruch, wie im ersten Revisionsurteil ausgeführt, nicht dadurch erloschen, daß die Gesetzeslage sich nach dem Wettbewerbsverstoß geändert hat.

Die Beklagte kann sich gegenüber dem Schadensersatzbegehren auch nicht darauf berufen, daß in Ziffer V 1 des inzwischen aufgehobenen Wettbewerbsvertrages vom 1. Mai 1955 vereinbart worden ist, daß derartige Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht zu entscheiden seien und daß das Schiedsgericht freies Ermessen darin haben sollte, ob und in welcher Höhe Schadensersatz zuzusprechen sei. Die Beklagte hat das Zustandekommen eines Schiedsspruchs verhindert und im vorliegenden Rechtsstreit schließlich auf die Einrede des Schiedsvertrages ausdrücklich verzichtet. Dann aber kann sie vor dem ordentlichen Gericht nicht geltend machen, daß das Schiedsgericht in der Zuerkennung von Schadensersatz freier gestellt gewesen wäre.

V. Da der geltend gemachte Klageanspruch sich hier-
nach bereits aus § 1 des saarländischen Gesetzes gegen
den unlauteren Wettbewerb ergibt, braucht nicht zu der
Hilfsbegründung des Berufungsgerichts Stellung genommen
zu werden, die mehrfach erwähnte Vorschrift der Verfügung
Nr. 47 - 1 stelle ein Schutzgesetz zugunsten der Mitbe-
werber im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB dar.

Krüger-Nicland

Pehle

Sprenkmann

Simon

Merkel